

610-641-2023/015103

Bekanntmachung

Wasserrechtsverfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG für die geplante Sickerwasserreinigungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 81/25 Gem. Dachelhofen sowie einer beschränkten Erlaubnis zur Einleitung des in der Abwasseranlage gereinigten Sickerwassers in die Naab durch die Hydro Aluminium Deutschland GmbH

Die Hydro Aluminium Deutschland GmbH hat eine Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WHG für die künftige Sickerwasserreinigungsanlage der Rotschlammdeponien in Schwandorf und eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für die Einleitung des gereinigten Sickerwassers in die Naab beantragt.

Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage in der beantragten Größenordnung bedarf gemäß Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung. Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Die standortbezogene Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

Das Landratsamt Schwandorf hat die UVP-Pflichtigkeit des geplanten Vorhabens geprüft. Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da es sich im Bereich des Vorhabens nicht um ein ökologisch besonders empfindliches Gebiet handelt und sich das Vorhaben nicht auf Biotope, FFH-Gebiete oder sonstige Schutzkriterien auswirkt. Maßgebend für die Einschätzung ist auch, dass das Sickerwasser bereits bisher in die Naab eingeleitet wird und lediglich die bisherige Behandlungsanlage durch eine neue Anlage ersetzt werden soll.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 7. Mai 2024
Landratsamt Schwandorf



Dr. Thümmeler
Oberregierungsrätin